

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.06.2004

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Anerkennung

Die Stiftungsbehörde ist für die Anerkennung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und für Maßnahmen nach § 83 Satz 2 BGB, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 4 BGB, zuständig.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. ²Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. ³Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Stiftungsvermögens“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wille“ die Worte „der Stifterin oder“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters ist deren oder dessen Zustimmung erforderlich.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Sitzverlegung in das Land Niedersachsen ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters diese oder dieser zu hören.“

7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Worte „dem Stiftungsgeschäft oder“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört und als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter bestellt worden ist. ²Die Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).“
- c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen.
- (4) ¹Wird die Stiftung durch
1. eine Behörde,
 2. einen Prüfungsverband,
 3. die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands,
 4. eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
 5. eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft
- geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. ²Die Stiftungsbehörde kann die Stiftung auf deren Kosten durch eine in Satz 1 genannte Person oder Einrichtung prüfen lassen.“
9. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:
- „§ 17 a
Stiftungsverzeichnis
- (1) ¹Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrem Bezirk mit Ausnahme der Stiftungen nach § 10 Abs. 2 (Stiftungsverzeichnis). ²Kirchliche Stiftungen werden auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen.
- (2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind der Name, der Sitz, der wesentliche Zweck und die Anschrift der Stiftung aufzunehmen. ²Eine Änderung der Anschrift hat die Stiftung der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.
- (3) Das Stiftungsverzeichnis kann von jeder Person eingesehen werden.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Landesministerium“ durch die Worte „die Landesregierung“ ersetzt sowie die Worte „und des Fachministers“ und die Angabe „und 4“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Die Stiftungsbehörde hat der Kommunalaufsichtsbehörde vor der nach § 80 BGB erforderlichen Anerkennung Gelegenheit zu geben, die Errichtung der Stiftung kommunalaufsichtlich zu prüfen.“
12. In § 20 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „oder deren Sitz in das Land Niedersachsen verlegt“ gestrichen.
13. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „und § 5 Abs. 4“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzes

1. Anpassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes an geändertes Bundesrecht

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) sind die stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) novelliert worden. Dieser Änderung des materiellen Stiftungsrechts war vorausgegangen das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), durch das bereits die steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen deutlich verbessert wurden. Mit beiden Gesetzen ist eine Entwicklung zum Abschluss gekommen, die das Stiftungswesen beleben soll, um die großen Ressourcen vor allem ererbter privater Vermögen für Gemeinwohlzwecke zu mobilisieren (vgl. *Andrick*, Die Entwicklung zum modernisierten Stiftungsrecht, ZSt 2003, 3).

Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts verfolgt das Ziel, das materielle Stiftungsrecht zu modernisieren und zur Förderung des Stiftungswesens beizutragen. Hierzu wird im Einzelnen auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11. April 2002 (BT-Drs. 14/8765) verwiesen (vgl. auch *Andrick/Suerbaum*, Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts, NJW 2002, 2905). Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts sind nunmehr abschließend und bundeseinheitlich in den §§ 80 ff. BGB geregelt. Gleichzeitig ist ein Rechtsanspruch der Stifterin oder des Stifters auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig festgeschrieben worden. An die Stelle der staatlichen „Genehmigung“ ist die „Anerkennung“ der Rechtsfähigkeit getreten. Soweit der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, sind entgegenstehende und inhaltsgleiche Bestimmungen der Landesstiftungsgesetze gegenstandslos. Mit dem vorgelegten Entwurf soll das Niedersächsische Stiftungsgesetz an die geänderten stiftungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst werden.

2. Gesetzliche Regelung über die Führung von Stiftungsverzeichnissen

Die auf Bundesebene beschlossene Reform des Stiftungsprivatrechts beruht im Wesentlichen auf den Vorschlägen der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, die am 19. Oktober 2001 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. In ihren Empfehlungen hat sich die Arbeitsgruppe im Interesse einer größeren Transparenz im Stiftungswesen dafür ausgesprochen, dass in jedem Bundesland öffentlich zugängliche Verzeichnisse über die bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des

privaten Rechts geführt werden, aus denen Name, Zweck(e), Sitz und Anschrift hervorgehen. In Niedersachsen werden Stiftungsverzeichnisse bislang nur auf Erlassgrundlage von den Bezirksregierungen geführt. Der Entwurf greift den Vorschlag der Arbeitsgruppe auf, den sich auch der Ausschuss für Kultur und Medien in seiner Sitzung am 17. April 2002 zu eigen gemacht (vgl. BT-Drs. 15/8894 S. 8) und der zu einer entsprechenden Entschließung des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 14/8926) geführt hat. Durch eine in das Niedersächsische Stiftungsgesetz einzufügende Vorschrift sollen die Stiftungsbehörden gesetzlich zur Führung von Stiftungsverzeichnissen verpflichtet werden, die für jeden zugänglich sind.

Die in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmenden Angaben beschränken sich auf die vier von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Daten über die Stiftung. Nicht vorgesehen sind die in den Stiftungsgesetzen einiger Länder (z. B. Bayern, Hessen) darüber hinaus vorgeschriebenen Angaben über die Personen, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Die fortlaufende Aktualisierung eines Stiftungsverzeichnisses hinsichtlich der Vertretungsberechtigung wäre mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Da die Stiftungsverzeichnisse für jedermann zur Einsicht geöffnet sein sollen, könnten zudem unrichtige, weil nicht aktuelle Angaben über die zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen zur Irreführung im Rechtsverkehr beitragen, auch wenn die Verzeichnisse keinen öffentlichen Glauben genießen. Den Bedürfnissen der Praxis wird genügt, wenn die Stiftungsbehörde auf Antrag sog. Vertretungsbescheinigungen erteilt. Solche Bescheinigungen werden schon jetzt auch ohne gesetzliche Regelung ausgestellt, wobei die Nachfrage auf Einzelfälle beschränkt bleibt. Der Entwurf sieht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vor.

3. Vereinfachung der Stiftungsaufsicht

Große Stiftungen mit einem umfangreichen Geschäftsbetrieb machen schon heute vielfach von der Möglichkeit Gebrauch, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Stiftungsbehörde vorzulegende Jahresabrechnung durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften erstellen zu lassen. Dies befreit die Stiftungsbehörde indes nicht von der Verpflichtung, die Jahresabrechnung rechnerisch zu überprüfen sowie die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel festzustellen. Um die sich daraus ergebende Doppelprüfung zu vermeiden und die Stiftungsbehörden zu entlasten, sollen die Stiftungsbehörden in Niedersachsen künftig von einer eigenständigen Prüfung absehen, wenn die Jahresabrechnung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer o. Ä. erstellt ist, sofern sich der Abschlussvermerk auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt. Vergleichbare Regelungen enthalten bereits die Stiftungsgesetze der Länder Bayern, Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein.

4. Sonstige Änderungen

Die weiteren im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sind redaktioneller Natur. Sie berücksichtigen insbesondere die Grundsätze über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

5. Nicht übernommene Vorschläge

Im Anschluss an den Erlass des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts ist vereinzelt die Forderung erhoben worden, die erforderliche Anpassung der Landesstiftungsgesetze zum Anlass zu nehmen, „durch eine konsequente Deregulierung das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Stifterautonomie zu stärken“ (*Hüttemann/Rawert, Der Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes, ZIP 2002, 2019*). Dem ist entgegenzuhalten, dass schon das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes darauf abzielte, die staatliche Betätigung in Stiftungsangelegenheiten zu vereinfachen (vgl. LT-Drs. 6/200), und zu einem - im Vergleich zu einigen Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer - „schlanken“ Gesetz geführt hat, das sich in der Praxis be-

währt hat. Insbesondere wurde von vornherein auf einen besonderen Katalog anzeige- oder genehmigungspflichtiger Geschäfte verzichtet, wie er heute noch in den Stiftungsgesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein enthalten ist.

Den Autoren des „Modellentwurfs“ kann insbesondere nicht gefolgt werden, soweit sie auf jegliche Vorschriften über die Vermögensverwaltung und Ertragsverwendung verzichten wollen; es sei - so ihre Begründung - allein Sache des Stifters, ein bestimmtes „Vermögenserhaltungskonzept“ festzulegen, solange die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheine (ZIP 2002, 2019, 2022). Der Grundsatz der ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens ist ein tragender Grundsatz des Stiftungsrechts, der nicht zur Disposition der Stifterin oder des Stifters steht. Dies folgt schon aus der Anerkennungsvoraussetzung des § 80 Abs. 2 BGB, wonach die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss. Die Regelungen in § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes über die Verwaltung der Stiftung sichern Dauer und Nachhaltigkeit der Ertragsausschüttung und geben der Stiftungsaufsicht klare Entscheidungskriterien für die Prüfung der Jahresabrechnung, auf deren Vorlage auch die Autoren des Modellentwurfs nicht verzichten wollen. Die Beibehaltung der gesetzlichen Grundsätze über die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Vermögensverwaltung ist im Übrigen auch deswegen sinnvoll, weil entsprechende Satzungsbestimmungen für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht gefordert werden (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB). Daher kann nicht stets davon ausgegangen werden, dass die Stifterin oder der Stifter hierauf gerichtete Bestimmungen in die Satzung aufnimmt. Zur Kritik an dem „Modellentwurf“ wird auf die Ausführungen von *Backert* und *Carstensen* (ZIP 2003, 284) verwiesen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

IV. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Durch das vorgesehene Änderungsgesetz sind keine haushaltmäßigen Mehrbelastungen zu erwarten.

Eine Anpassung der Nummer 83 des Kostentarifs der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung wird zeitgleich in einem gesonderten Verfahren vorgenommen. Dabei wird auch die in der Zwischenzeit bereits durch eine allgemeine Billigkeitsentscheidung vollzogene Gebührenbefreiung für gemeinnützige Stiftungen umgesetzt. Daher entfaltet der Verzicht auf die behördliche Prüfung von bestätigten Jahresabrechnungen, die durch Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer oder vergleichbare Stellen erstellt worden sind, keine kostenwirksamen Auswirkungen.

Auch bei der Umsetzung der übrigen Regelungen des Gesetzes ergeben sich gegenüber der derzeitigen Verwaltungspraxis keine haushaltsrelevanten Änderungen.

VII. Anhörungen

Der Gesetzentwurf ist folgenden Stellen zur Stellungnahme zugeleitet worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- Bundesverband der vereidigten Buchprüfer e. V.,
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.,
- Genossenschaftsverband Norddeutschland e. V.,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur in Niedersachsen e. V. (LAGS),
- Landesmusikrat für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- Rechtsanwaltskammer Niedersachsen e. V.,
- Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen KdöR,
- Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V.,
- Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband,
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft,
- Wirtschaftsprüferkammer.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen regt eine grundlegende Überarbeitung des Stiftungsgesetzes mit dem Ziel der Deregulierung an und verweist hierfür auf den Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes. Neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfte es keiner Regelungen über Verwaltung, Vermögenserhaltung und Ertragsverwendung (§ 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Dieser Auffassung kann aus den unter Teil A Abschnitt I Nr. 5 dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Auch an der Konzeption der §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes über die Änderung der Grundlagen der Stiftung soll festgehalten werden. Der Bundesverband hält lediglich die Normierung der Genehmigungspflicht von Satzungsänderungen sowie eine Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen nach § 87 BGB für erforderlich. Dabei wird jedoch nicht hinreichend beachtet, dass § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes eine wichtige Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, indem er bei grundlegender Änderung der Verhältnisse ausdrücklich anordnet, dass stiftungsinternen Initiativen der Vorzug vor staatlichen Eingriffen zu geben ist, die in § 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes verfahrensmäßig erfasst werden. Der Bundesverband regt ferner die Einführung von Entscheidungsfristen an, deren Verletzung analog zum Baurecht Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung auslösen soll. Für eine solche einschneidende Maßnahme wird keine Notwendigkeit gesehen. Die Erhebungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben ergeben, dass die Anerkennungsverfahren in aller Regel in einer angemessenen Frist von den Stiftungsbehörden abgeschlossen werden können.

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft spricht sich dafür aus, die Rechte der Stifterinnen und Stifter zu deren Lebzeiten zu stärken. Sie müssten die Möglichkeit erhalten,

Zweck und Satzung der Stiftung zu ändern, wenn sie dies für erforderlich hielten. Der Stifterverband regt weiterhin an, die Stiftungsaufsicht zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters ruhen zu lassen. Schon die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich gegen das Modell einer nicht beaufsichtigten, aber rechtsfähigen Stiftung ausgesprochen. Sie hat darauf hingewiesen, dass Stiftungswilligen, die eine staatliche Mitwirkung nicht wünschen, die Alternative bleibt, eine nichtrechtsfähige Stiftung zu errichten. Im Übrigen hat die Stifterin oder der Stifter auch bei Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung die Möglichkeit, sich durch Ausgestaltung der Satzung, insbesondere durch Bestimmungen über die Besetzung der Gremien weitreichende Mitspracherechte zu sichern.

Die Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg ist der Auffassung, dass das Stiftungsverzeichnis als Stiftungsregister mit öffentlichem Glauben - vergleichbar dem Handels- und Vereinsregister - eingerichtet werden sollte. Dieser Anregung wird aus den unter Teil A Abschnitt I Nr. 2 dargelegten Gründen nicht gefolgt. Das Stiftungsverzeichnis ist nicht als Grundlage für die Teilnahme am Rechtsverkehr, sondern als reines Informationsmittel gedacht, das der interessierten Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von allen Stiftungen nur ein geringer Teil in nennenswertem Umfang am Wirtschaftsleben teilnimmt, erscheint der Aufwand, der mit der Führung eines mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Registers verbunden ist, nicht gerechtfertigt.

Das von der Wirtschaftsprüferkammer beteiligte Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hält es für wünschenswert, in § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes nähere Bestimmungen über die Vorlage der Jahresabrechnung zu treffen. Nach dem geltenden Recht ist es den Stiftungen freigestellt, nach welchen Grundsätzen die Jahresabrechnung erstellt wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, Publizitätsgesetz) eine Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht. Das IDW empfiehlt, eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung nur für kleinere Stiftungen mit leicht überschaubaren Verhältnissen vorzusehen. Für alle größeren Stiftungen, die in einem wesentlichen Umfang Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Abgrenzungsposten zu verzeichnen hätten, sollte im Stiftungsgesetz vorgeschrieben werden, dass ihre Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Bilanzierung vorzunehmen sei, wobei die Anwendung der Bewertungsvorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuchs vorgesehen werden sollte. Eine solche gesetzliche Reglementierung wird nicht für erforderlich gehalten. Zum einen ist davon auszugehen, dass größere Stiftungen schon aus Gründen der Praktikabilität Jahresabschlüsse nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellen. Zum anderen ergäbe sich die Notwendigkeit, für Stiftungen Größenkriterien festzulegen, nach denen sich die Art der Jahresabrechnung richten würde. Eine derart starre Fixierung könnte zudem als Einengung der Stiftungsautonomie empfunden werden, die auch deswegen stiftungsunfreundlich wäre, weil die Stiftungsgesetze der anderen Länder keine entsprechenden Regelungen enthalten. In der Sachverständigen-Anhörung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe fand der jetzt vom IDW unterbreitete Vorschlag mehrheitlich keine Unterstützung; die bestehenden Rechnungslegungspflichten wurden für ausreichend befunden.

Weitere Anregungen, die in der Anhörung vorgebracht wurden, werden in der Begründung der einzelnen Vorschriften behandelt, sofern sie nicht berücksichtigt wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz soll die amtliche Abkürzung „NStiftG“ erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Nach § 80 Abs. 2 BGB ist eine Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Mit dieser Vorschrift ist der Rechtsanspruch der Stifterin oder des Stifters auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig bundesgesetzlich verankert worden. Der bislang als „Genehmigung“ bezeichnete privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt, durch den die juristische Person „Stiftung“ entsteht, ist in „Anerkennung“ umformuliert worden, um die Kernfunktion der bisherigen Genehmigung, nämlich die Anerkennung des im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung von der Stifterin oder dem Stifter vorgesehenen Gebildes als rechtsfähig, deutlicher zu machen. Die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig obliegt weiterhin der durch Landesrecht bestimmten Stiftungsbehörde.

Die Ersetzung der „Genehmigung“ durch die „Anerkennung“ sowie die abschließende Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung im Bürgerlichen Gesetzbuch machen die Neufassung des § 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes erforderlich. Die zu erwartende dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks ist in § 80 Abs. 2 BGB als Anerkennungsvoraussetzung normiert. Mit diesem Erfordernis wird dem Wesen der Stiftung Rechnung getragen, die als mitgliederlose juristische Person aufgrund ihrer Vermögensausstattung den Stiftungszweck effektiv („nachhaltig“) erfüllen soll und grundsätzlich auf zeitlich unbegrenzte Dauer angelegt ist. Dies schließt, wie die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht ausdrücklich festgestellt hat, nicht aus, dass eine Stifterin oder ein Stifter privatautonom eine Stiftung ins Leben ruft, die von ihrer Zweckbestimmung her zeitlich begrenzt ist (z. B. Wiederherstellung eines Baudenkmals) oder deren Vermögen in Erfüllung des Stiftungszwecks aufgezehrt werden soll („Stiftungen auf Zeit“ und „Verbrauchsstiftungen“). Die inhaltlich dem § 80 Abs. 2 BGB entsprechende Bestimmung in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist zu streichen. Der vorgesehene neue § 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes beschränkt sich damit auf eine reine Zuständigkeitsregelung.

Neben der Zuständigkeit für die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig werden auch die in § 81 Abs. 1 Satz 4 und § 83 Satz 2 BGB genannten Aufgaben der Stiftungsbehörde zugewiesen. § 81 Abs. 1 Satz 4 BGB ermächtigt die Stiftungsbehörde, eine unvollständige Stiftungssatzung nach den Vorgaben in § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB zu ergänzen, wenn die Stifterin oder Stifter verstirbt, bevor die Stiftungsbehörde über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit befinden konnte. Das Gleiche gilt gemäß § 83 Satz 2 BGB, wenn das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen besteht, die keine oder nur eine unvollständige Satzung enthält. In beiden Fällen ist es Aufgabe der Stiftungsbehörde, die Stiftung anerkennungsfähig zu machen, um dem Stifterwillen Geltung zu verschaffen. Da es sich um Maßnahmen im Vorfeld der Anerkennung handelt, ist es erforderlich, die hierfür zuständige Behörde im Landesrecht ausdrücklich zu bestimmen.

Zu Nummer 3 (§ 5 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Nach § 80 Abs. 1 BGB sind zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde erforderlich. Durch das Stiftungsgeschäft erhält die Stiftung eine Satzung, deren Mindestinhalt in § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB festgelegt ist. Die Satzung muss Regelungen über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen der Stiftung sowie über die Bildung des Stiftungsvorstands (insbesondere Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung) enthalten. Entspricht die Satzung diesen Erfordernissen, kann die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht von der Aufnahme weiterer Satzungsbestimmungen abhängig gemacht werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt damit den Inhalt der Satzung auf die Regelungen, die für den Bestand der Stiftung als juristischer Person unverzichtbar sind. Selbstverständlich steht es der Stifterin oder dem Stifter frei, der Stiftung eine umfassendere Satzung zu geben, insbesondere weitere Stiftungsorgane (z. B. einen Beirat oder ein Kuratorium) zu bestimmen. Dies bleibt jedoch der privatautONOMEN Gestaltung der Stifterin oder des Stifters überlassen. Hält die Stiftungsbehörde angesichts der Größe der Stiftung, des Umfangs des zu erwarteten Geschäftsbetriebs oder des Stiftungszwecks weitere Satzungsbestimmungen für zweckmäßig, so hat sie im Wege der Beratung hierauf hinzuweisen und wird entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Im Hinblick auf die abschließende Festlegung des Mindestinhalts der Stiftungssatzung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Vorschrift des § 5 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes insgesamt obsolet. Sie ist daher zu streichen. Die Notwendigkeit einer Satzung als konstitutives Element des Stiftungsgeschäfts (§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes) ergibt sich aus § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB, der auch den für die Anerkennung erforderlichen Inhalt der Satzung regelt. Die

Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem bisherigen § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes, nur dass jetzt nicht mehr „die Organe“ der Stiftung, sondern lediglich ein Vorstand bestimmt werden muss. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung des § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes über den weiteren Inhalt der Satzung hat in einem System, das den Anspruch der Stifterin oder des Stifters auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung abschließend regelt, keinen Platz mehr. Sie hatte ihre Berechtigung, solange die Entscheidung über die Stiftungsgenehmigung in das Ermessen der Stiftungsbehörde gestellt war. Soweit es um die Bildung des Vorstands und die Vertretungsmacht geht (§ 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes), gilt jetzt die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BGB, der die Bildung eines Vorstands zwingend vorschreibt und damit auch die gesetzliche Vertretung der Stiftung sicherstellt (§ 86 i. V. m. § 26 BGB). Die bislang in § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes geregelte Befugnis der Stiftungsbehörde, eine unvollständige Satzung „bei der Genehmigung“ zu ergänzen, ist durch § 81 Abs. 1 Satz 4 und § 83 Satz 2 BGB eingeschränkt worden. Eine solche Ergänzungsbefugnis besteht nur noch bei einer Stiftung von Todes wegen und für den Fall, dass die Stifterin oder der Stifter vor der Entscheidung über die Anerkennung verstirbt (vgl. die Begründung zu Nummer 2). Eine behördliche Ergänzung der Stiftungssatzung zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters scheidet damit aus. Erfüllt die vorgelegte Stiftungssatzung nicht die Mindestanforderungen und ist die Stifterin oder der Stifter auch nicht bereit, die Satzung um die fehlenden Elemente zu ergänzen, kann die Stiftung nicht als rechtsfähig anerkannt werden.

Zu Nummer 4 (§ 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist im Wesentlichen redaktioneller Natur und dient der Klarstellung hinsichtlich der Verwendung von Zuwendungen an die Stiftung. Die neuen Sätze 1 und 2 befassen sich nur noch mit den Erträgen des Stiftungsvermögens; Satz 3 behandelt die Zuwendungen.

Das Stiftungsvermögen umfasst sämtliche von der Stifterin oder dem Stifter bei der Errichtung der Stiftung zugewendeten materiellen Werte, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind; hinzu kommen Zuwendungen, die nach ausdrücklicher Bestimmung der oder des Zuwendenden das Stiftungsvermögen verstärken (sog. Zustiftungen). Dieses Stiftungsvermögen, auch Grundstockvermögen genannt, ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Die neuen Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 treffen Bestimmungen über die Verwendung der Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen) dieses Stiftungsvermögens: Sie sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie können jedoch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder - auch ohne satzungsmäßige Ermächtigung - wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten zur Erhaltung der Substanz des Stiftungsvermögens erforderlich ist. Der bislang in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes verwendete Begriff „Vermögensmasse“ wird im Interesse einer einheitlichen Wortwahl durch den Begriff „Stiftungsvermögen“ ersetzt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der neue Satz 3 des Absatzes 2 regelt die Verwendung von Zuwendungen: Sie sind wie die Erträge für den Stiftungszweck einzusetzen, sofern die oder der Zuwendende nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass sie als Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen. Die bisherige Formulierung in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes könnte zu der Annahme verleiten, dass Zustiftungen nur zulässig sind, wenn sie in der Satzung vorgesehen oder erlaubt sind oder dem Ausgleich von Vermögensverlusten dienen sollen. Dies entspricht nicht der Praxis und wird auch in der Literatur nicht so gesehen (vgl. Siegmund-Schultze, Kommentar zum Niedersächsischen Stiftungsgesetz, 8. Aufl. 2002, § 6 Anm. 2). Der vorgesehene neue Satz 3 des Absatzes 2 bringt insoweit die erforderliche Klarstellung. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 6 Abs. 2 Satz 3 des Saarländischen Stiftungsgesetzes.

Zu Buchstabe b:

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sind die Mitglieder der Stiftungsorgane zur ordnungsgemäßen Verwaltung „des Stiftungsvermögens“ verpflichtet. Legt man bei der

Auslegung den Begriff des „Stiftungsvermögens“ zugrunde, wie er sich aus den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist die Bestimmung zu eng gefasst. Die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Stiftungsorgane bezieht sich nicht nur auf den Umgang mit dem Stiftungsvermögen im Sinne von Grundstockvermögen, sondern erfasst selbstverständlich sämtliche Stiftungsmittel. Die vorgesehene Änderung des Satzes 1 von Absatz 3 soll klarstellen, dass die Organmitglieder zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung überhaupt verpflichtet sind.

Zu Nummer 5 (§ 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die den Grundsätzen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache Rechnung tragen.

Von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen wird vorgeschlagen, die Anhörungspflicht zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes nach dem Vorbild des Bayerischen Stiftungsgesetzes auf die Fälle der Änderung des Stiftungszwecks und der Aufhebung der Stiftung zu beschränken. Sie verweisen darauf, dass die Anhörung bei einer Vielzahl von Stifterinnen und Stiftern, wie sie insbesondere für Bürgerstiftungen typisch ist, auf Probleme stößt, wenn auch bei weniger bedeutsamen Satzungsänderungen ein großer Personenkreis zu beteiligen ist. Diese Schwierigkeiten lassen sich jedoch durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Stiftung lösen, z. B. dadurch, dass Stifterinnen und Stifter ihre Rechte im Wege der Bevollmächtigung auf wenige Personen übertragen. Eine generelle Beschränkung der Anhörungspflicht träfe auch Stiftungen, deren Stifterinnen und Stifter sich zu Lebzeiten eine weitgehende Mitwirkungsmöglichkeit in „ihrer“ Stiftung erhalten wollen. Sie würde zudem den Gegensatz zu den Bestrebungen des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft vergrößern, der sich dafür ausspricht, zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters die Stiftungsaufsicht gänzlich ruhen zu lassen.

Zu Buchstabe b:

Nach § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bedarf bislang die Verlegung des Stiftungssitzes in das Land Niedersachsen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Das Genehmigungserfordernis wurde damit begründet, dass die Stiftungsbehörde die Möglichkeit haben muss, die Verfassung der in das Land kommenden Stiftung auf ihre Übereinstimmung mit dem Landesrecht zu überprüfen (vgl. Siegmund-Schultze, Kommentar zum Niedersächsischen Stiftungsgesetz, 8. Aufl. 2002, § 7 Anm. 7). Diese Notwendigkeit besteht aufgrund der Änderung des Stiftungsprivatrechts nicht mehr. Die Bestimmung des Stiftungssitzes ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung (§ 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB). Will eine in einem anderen Bundesland ansässige Stiftung ihren Sitz nach Niedersachsen verlegen, bedarf es einer Satzungsänderung, die von der in dem bisherigen Sitzland zuständigen Stiftungsbehörde genehmigt werden muss. Eine Mitwirkung der Stiftungsbehörde des „aufnehmenden“ Landes ist weder vorgesehen noch erforderlich, da die einmal erworbene Rechtsfähigkeit der Stiftung durch die Sitzverlegung nicht berührt wird. Es genügt daher, dass die Stiftung die Verlegung ihres Sitzes nach Niedersachsen der zuständigen Stiftungsbehörde anzeigt, die nunmehr die Aufsicht über die Stiftung gemäß den §§ 10 ff. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Stiftung in ihr Stiftungsverzeichnis (vgl. Nummer 9 des Entwurfs) aufzunehmen hat.

Zu Nummer 6 (§ 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die den Grundsätzen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache Rechnung tragen.

Zu Nummer 7 (§ 9 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

§ 88 BGB regelt den Vermögensanfall bei Erlöschen der Stiftung. Der neue Satz 2 dieser Vorschrift sieht bei Fehlen einer Bestimmung über die Anfallberechtigung in der „Verfassung“ der Stiftung den Anfall des Vermögens an den Fiskus des Sitzlandes vor. Daneben kann das Landesrecht einen anderen Anfallberechtigten vorsehen, z. B. bei kirchlichen oder kommunalen Stiftun-

gen. § 9 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes stimmt mit dieser Regelung überein. Die Vorschrift bedarf nur in einem Punkt der Korrektur: Vorrangig gelten die Regelungen über die Anfallberechtigung in der „Verfassung“ der Stiftung. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesrecht beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt (§ 85 BGB). Kernstück des Stiftungsgeschäfts ist die Satzung, die jetzt durch § 81 Abs. 1 Satz 3 formal eingegrenzt wird. Da die Regelung der Anfallberechtigung nicht zum Mindestinhalt der Satzung gehört, kann die Bestimmung über den Vermögensanfall auch außerhalb der Satzung in dem Stiftungsgeschäft (der „Stiftungsurkunde“) getroffen werden. In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist daher neben der Satzung auch das Stiftungsgeschäft als Grundlage einer Regelung über die Anfallberechtigung zu nennen. Zwar schließt künftig das Stiftungsgeschäft immer auch die Satzung ein. Mit Rücksicht auf alte Stiftungen, bei denen Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung auseinanderfallen können, ist es erforderlich, die Satzung weiterhin im Gesetz aufzuführen. Auch sind Stiftungen zu berücksichtigen, die aufgrund einer Zusammenlegung gemäß § 7 oder § 8 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes eine neue Satzung erhalten haben und bei denen kein Stiftungsgeschäft vorhanden ist.

Zu Nummer 8 (§ 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

§ 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes regelt das Informationsrecht der Stiftungsbehörde und die entsprechenden Pflichten der Stiftung. Die vorgesehenen Änderungen betreffen drei Neuerungen: Die Unterrichtungspflicht des Stiftungsvorstandes nach Absatz 2 Nr. 1 soll sich künftig darauf beschränken, die vertretungsberechtigten Personen anzuzeigen. Diese Mitteilung ist Grundlage für die Vertretungsbescheinigung, zu deren Erteilung die Stiftungsbehörde ausdrücklich befugt wird. Neu ist - drittens - die der Stiftungsbehörde eingeräumte Befugnis, bei Vorlage qualifizierter Prüfberichte von einer eigenen Prüfung abzusehen. Redaktionell wird der bisherige Absatz 2 in die neuen Absätze 2 und 3 aufgelöst. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 2 in Absatz 4.

Zu Buchstabe a:

Die Streichung des Satzes 3 in Absatz 1 ist eine redaktionelle Anpassung an den neuen Absatz 4 (vgl. zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe b:

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist der Vorstand der Stiftung verpflichtet, der Stiftungsbehörde „jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.“ Diese alle Stiftungsorgane umfassende Mitteilungspflicht ist für die Zwecke der Stiftungsaufsicht nicht erforderlich. Es genügt, dass der Stiftungsbehörde die Personen mitgeteilt werden, die als gesetzliche oder besondere Vertreter (§ 86 i. V. m. §§ 26, 30 BGB) die Stiftung im Rechtsverkehr und damit auch gegenüber der Stiftungsbehörde vertreten. Findet bei einer größeren Stiftung in einem anderen als dem Vertretungsorgan ein Personenwechsel statt, so besteht keine Notwendigkeit, die Stiftungsbehörde hiervon zu unterrichten. In Satz 1 des neuen Absatzes 2 wird daher eine entsprechende Einschränkung vorgenommen.

Die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen ist bislang nur im Erlasswege geregelt und als Gebührenatbestand in der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung erfasst. Solche Bescheinigungen werden vor allem von den zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen benötigt, um sich im Rechtsverkehr, z. B. bei einem Grundstücksgeschäft, legitimieren zu können. Mit der vorgesehenen Regelung in Satz 2 des neuen Absatzes 2 wird klargestellt, dass die Stiftungsbehörde zur Erteilung solcher Bescheinigungen befugt ist, wenn dies von der Stiftung, aber auch von einem Dritten, etwa einem Gläubiger der Stiftung, verlangt wird. Grundlage der Vertretungsbescheinigung ist die Mitteilung der Stiftung gemäß Satz 1 über die Personen, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Dies folgt nicht nur aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Anschluss an die Regelung der Anzeigepflicht, sondern auch aus der Formulierung des Satzes 2 („danach“). Das Haftungsrisiko für die Erteilung einer unrichtigen Bescheinigung liegt damit bei der Stiftung, wenn sie der Stiftungsbehörde Personalveränderungen in dem Vertretungsorgan nicht angezeigt hat.

Zu Buchstabe c:

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Nr. 2, der die Verpflichtung des Stiftungsvorstands zur Vorlage der Jahresabrechnung regelt. Es wird lediglich der Zweck der Vorlage, nämlich die Prüfung durch die Stiftungsbehörde, klargestellt. Dies kommt bislang nur in der Überschrift des § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zum Ausdruck.

Nach der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes befreit die Prüfung der Jahresabrechnung durch eine Behörde, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person, Gesellschaft oder Einrichtung die Stiftungsbehörde nicht von der eigenen Detailprüfung, weil sie nur so dem gesetzlichen Prüfungsauftrag gerecht werden kann. Um die sich daraus praktisch ergebende Doppelprüfung zu vermeiden und die Stiftungsbehörde zu entlasten, sieht Satz 1 des neuen Absatzes 4 vor, dass die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen soll, wenn sich die Prüfung durch die genannten Personen oder Einrichtungen auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt, was in dem Bestätigungsvermerk oder - bei Vorlage einer einfachen Einnahmen/Ausgaben-Rechnung - in einer entsprechenden Bescheinigung zum Ausdruck kommen muss. Eine eigene Prüfung ist der Stiftungsbehörde damit nicht verwehrt. Bei einem Verdacht auf Verstoß gegen Stiftungsrecht oder die Stiftungssatzung bleibt ihr die Möglichkeit, auch eine bestätigte Jahresabrechnung zu hinterfragen und mit Aufsichtsmitteln vorzugehen.

Neben der Prüfung der Stiftung durch eine Behörde erfasst die vorgesehene Regelung alle Personen und Gesellschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) als Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 HGB in Betracht kommen. Aufgeführt werden ferner die zur Prüfung von Genossenschaftsbanken und Sparkassen berechtigten Einrichtungen (§ 340 k Abs. 2 und 3 HGB), nämlich die Prüfungsverbände gemäß § 54 des Genossenschaftsgesetzes und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, da die von diesen Kreditinstituten errichteten Stiftungen von den genannten Einrichtungen geprüft werden. Ob und inwieweit die genannten Personen, Gesellschaften und Einrichtungen zur Prüfung von Stiftungen berechtigt sind, richtet sich nach den Bestimmungen, die das Prüfungsrecht verleihen.

Satz 2 des Absatzes 4 übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bislang in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Befugnis der Stiftungsbehörde, die Wirtschaftsführung durch einen Abschlussprüfer auf Kosten der Stiftung prüfen zu lassen, wenn im Einzelfall dem Verdacht auf Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Satzungsbestimmungen nachgegangen werden soll. Bei der Auswahl der Prüfungsstelle hat die Stiftungsbehörde auch künftig zu beachten, ob diese zur Prüfung der betroffenen Stiftung befugt ist.

Die vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft geäußerte Besorgnis, die Stiftungsbehörde werde ihre Befugnis, eine Stiftung auf deren Kosten von Dritten prüfen zu lassen, dazu benutzen, sich aus fiskalischen Gründen ihrer Prüfungspflichten zu entledigen, verkennt, dass die inhaltlich unveränderte Bestimmung schon bislang nicht zu diesem Zweck herangezogen werden durfte und demgemäß auch weiterhin eine externe Prüfung nur aus konkretem Anlass angezeigt ist.

Zu Nummer 9 (§ 17 a des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Deutschen Bundestages vom 25. April 2002 (BT-Drs. 14/8926) soll in dem neuen § 17 a des Gesetzes die Führung von Stiftungsverzeichnissen durch die Stiftungsbehörden geregelt werden. Stiftungsverzeichnisse dienen dem Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs sowie potenzieller Destinatäre und Spender, wenn sie Stiftungen für bestimmte Zwecke ermitteln wollen. Sie tragen damit zur Transparenz im Stiftungswesen bei. Das Stiftungsverzeichnis ist als reines Informationsmittel gedacht. Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis, das Verzeichnis als Register mit öffentlichem Glauben - wie etwa das Handelsregister (vgl. § 15 HGB) - auszustatten, ist von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht gesehen worden, da nur ein kleiner Teil der Stiftungen wirtschaftlich in nennenswertem Umfang tätig ist.

Die Stiftungsbehörden führen schon jetzt die durch Erlass vorgeschriebenen Stiftungsverzeichnisse in elektronischer Form; überwiegend sind sie über die Internetseiten der Stiftungsbehörden der

Öffentlichkeit zugänglich. Die gesetzlichen Vorgaben ermöglichen künftig, für die Verzeichnisse eine landeseinheitliche Datenbankstruktur zu schaffen. Die Führung eines elektronischen Stiftungsverzeichnisses bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, da die Eintragungen keine konstitutive Wirkungen haben. Einer Regelung wie in § 55 a BGB für das Vereinsregister und in § 8 a HGB für das Handelsregister bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in dem Bezirk der Stiftungsbehörde in das von ihr zu führende Stiftungsverzeichnis aufzunehmen sind. Dies gilt auch für kommunale Stiftungen (§ 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. § 107 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Ausgenommen sind die privatnützigen Stiftungen, die als Familienstiftungen oder als unternehmensverbundene Stiftungen errichtet worden sind und die gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes nur einer beschränkten Aufsicht unterliegen. Die mit dem Stiftungsverzeichnis beabsichtigte Verbesserung der Transparenz zielt vor allem auf gemeinnützige Stiftungen (ca. 95 % aller Stiftungen), bei denen mit Rücksicht auf die steuerlichen Begünstigungen ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Ein solches Interesse besteht bei privatnützigen Stiftungen nicht, so dass sie auch nicht in das jedem zugängliche Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden sollen. Dies liegt auch im Interesse der betroffenen Stiftungen, die auf diese Weise von unerfüllbaren Förderbitten verschont bleiben.

Die Einstellung kirchlicher Stiftungen (§ 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes) in das bei den staatlichen Stiftungsbehörden geführte Verzeichnis ist im Hinblick auf Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung den Kirchen vorbehalten. Entsprechend dem von den Kirchen bei der Anhörung geäußerten Wunsch sieht Satz 2 daher vor, dass kirchliche Stiftungen nur auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Nach Satz 1 sind in das Stiftungsverzeichnis der Name der Stiftung, ihr wesentlicher Zweck, der Sitz sowie die Anschrift aufzunehmen. Die wenigen Grunddaten genügen, um sich über die Art der Stiftung zu informieren und mit ihr in Kontakt zu treten, wenn z. B. Fördermöglichkeiten in Erfahrung gebracht werden sollen. Die Beschränkung trägt auf der anderen Seite dazu bei, den mit der Führung des Stiftungsverzeichnisses verbundenen Verwaltungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen. Zum Verzicht auf die Angaben über die Personen, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, wird auf die Ausführungen unter Teil A Abschnitt I Nr. 2 verwiesen. Der Empfehlung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, neben den vertretungsberechtigten Personen noch weitere Daten (Tag der Anerkennung der Stiftung, Tag der Genehmigung von Rechtsänderungen, Tag des Erlöschens der Rechtsfähigkeit) in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmen, wird nicht gefolgt, weil sie der Konzeption des Stiftungsverzeichnisses widersprechen würde. Auch die Anregung des Verbandes, § 17 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zu ergänzen und alle Eintragungen im Stiftungsverzeichnis im Amtsblatt der Stiftungsbehörde bekannt zu machen, ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht aufgegriffen worden.

Um das Stiftungsverzeichnis nicht zu überfrachten, soll nur der „wesentliche“ Zweck der Stiftung angegeben werden. Diese Präzisierung ist erforderlich, weil die Stiftungssatzungen vielfach umfangreiche Festlegungen über den Stiftungszweck enthalten. Gegebenenfalls wird sich die Stiftungsbehörde mit der Stiftung über die in das Verzeichnis aufzunehmende „Kurzform“ des Stiftungszwecks abstimmen.

Satz 2 begründet die Verpflichtung der Stiftung, eine Änderung ihrer Anschrift der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der übrigen in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmenden Angaben erfordert eine Satzungsänderung, die von der Stiftungsbehörde zu genehmigen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Anzeigepflicht, da die Änderung der Daten der Stiftungsbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens bekannt werden.

Satz 3 stellt klar, dass die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis - anders als z. B. im Handelsregister - keinen öffentlichen Glauben genießen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass das Stiftungsverzeichnis von jeder Person eingesehen werden kann. Die Glaubhaftmachung eines „berechtigten Interesses“, das nach einigen Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer (noch) verlangt wird, soll nicht gefordert werden. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und mit Rücksicht auf die Beschränkung des Inhalts des Verzeichnisses auf wenige Grunddaten erscheint eine solche Restriktion weder erwünscht noch geboten. Dem Bedürfnis, unerwünschten Kontaktaufnahmen mit einer Stiftung zu begegnen, wird mit der Herausnahme privater Stiftungen aus dem Verzeichnis hinreichend Rechnung getragen.

Für die Gewährung der Einsicht in das Stiftungsverzeichnis soll in erster Linie die moderne Kommunikationstechnologie genutzt werden. Die Bereitstellung des Verzeichnisses für Zugriffe aus dem Internet durch die Stiftungsbehörde schafft bei einer entsprechenden Datenbankstruktur die Möglichkeit, über eine Stichworteingabe die gesuchte Stiftung zu finden oder bestimmte Arten von Stiftungen aufzuzeigen. Mit Hilfe von Links zu den Verzeichnissen anderer Stiftungsbehörden kann die Suche auf alle gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Niedersachsen ausgedehnt werden. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit, eine „konventionelle“ Anfrage durch einen Listenausdruck zu bedienen.

Zu Nummer 10 (§ 18 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Zu Buchstabe a:

Die vorgesehenen Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Natur. An die Stelle der noch aus der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung stammenden Bezeichnung „Landesministerium“ tritt die „Landesregierung“. Die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die Aufgabe „des Fachministers“ nach § 7 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist überholt. Sie bezieht sich auf eine Bestimmung, die bereits durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 609) gestrichen wurde.

Zu Buchstabe b:

Da jetzt § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB abschließend regelt, welche inhaltlichen Anforderungen an die Stiftungssatzung zu stellen sind, ist die Soll-Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes gegenstandslos und daher zu streichen.

Zu Nummer 11 (§ 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Kommunale Stiftungen sind nach der Begriffsbestimmung in § 19 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes tritt an die Stelle des materiellen Aufsichtsrechts nach dem Stiftungsgesetz das Recht der Kommunalaufsicht. Die Anerkennung der Stiftung wird jedoch - wie bislang schon die Genehmigung - von der Stiftungsbehörde erteilt. Das Stiftungsgeschäft ist insbesondere dann von kommunalrechtlicher Relevanz, wenn die Kommune als Stifter auftritt und Gemeindevermögen in die Stiftung eingebracht werden soll (vgl. näher Schlüter/Krüger, Die Gemeinde als Stifter, DVBl. 2003, 830). Es ist daher schon im Anerkennungsverfahren zu prüfen, ob die Gemeinde bei ihrer Entscheidung die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und Aufgabenerfüllung beachtet hat. Um die insoweit notwendige Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde sicherzustellen, soll in dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 eine entsprechende Beteiligungsregelung geschaffen werden.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen regt an, § 19 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes zu ändern und die laufende Aufsicht über kommunale Stiftungen der Stiftungsbehörde zuzuweisen. So könne der in der Praxis mitunter beobachtete Trend einer Vermischung von Gemeinde- und Stiftungsvermögen begegnet werden. Diesem Vorschlag kann schon deswegen nicht gefolgt werden, weil er unterstellt, dass die Kommunalaufsicht gegenüber der Stiftungsaufsicht von minderer Qualität sei. Sollte im Einzelfall die Kommune, die eine kommunale Stiftung

verwaltet, die Eigenständigkeit des Stiftungsvermögens nicht hinreichend beachten, muss die Kommunalaufsicht dem in der gleichen Weise begegnen wie die Stiftungsaufsicht. Generelle Unzuträglichkeiten haben sich aus der bestehenden Regelung nicht ergeben.

Zu Nummer 12 (§ 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der vorgesehenen Umwandlung der Genehmigungspflicht bei Sitzverlegung in das Land Niedersachsen in eine Anzeigepflicht (vgl. Nummer 5 Buchst. b).

Zu Nummer 13 (§ 21 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

§ 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bestimmt, dass für die zur Zeit des In-Kraft-Tretens des Gesetzes (1. Januar 1969) bestehenden Stiftungen die Vorschriften dieses Gesetzes „mit Ausnahme von § 4 und 5 Abs. 4“ anzuwenden sind. Als Folge der Streichung des § 5 ist auch die Verweisung in § 21 Abs. 1 auf § 5 Abs. 4 zu streichen. Zwar dürfte sich die Frage der Unterstellung alter Stiftungen unter das Niedersächsische Stiftungsgesetz weitgehend erledigt haben. Da jedoch noch vereinzelt Fälle auftreten, in denen auch jetzt noch der Charakter einer alten Stiftung als selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts geklärt wird, muss die Vorschrift des § 21 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der vorgesehenen Fassung beibehalten werden.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.